

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 2. Dezember 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Injektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

#### Polizeiverordnung

für die Provinz Schlesien, betreffend das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auf Grund von § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195. —, von §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt 547) § 13 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 28. Juni 1902 — G. S. S. 229 — und Art. 1 der Bekanntmachung des Bundesrates betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 10. Juli 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 242) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels, Maultieres oder Maulesels zum Feilbieten oder Verkauften des Fleisches, zur Verarbeitung des Fleisches zu Wurst oder sonstigen Fleischwaren darf außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser nur an den von der Ortspolizeibehörde erlaubten Schlachtplätzen stattfinden.

Bei Notchlachtungen sind mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulässig.

§ 2. Zur Bestellung des für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau der genannten Tiere zuständigen approbierten Tierarztes bedarf es — auch für öffentliche Schlachthäuser — der landespolizeilichen Genehmigung.

§ 3. Auch bei Notchlachtungen der genannten Tiere hat die amtliche Untersuchung vor und nach der Schlachtung stattzufinden.

§ 4. Jede Verkaufsstelle für Fleisch der genannten Tiere sowie für die aus solchem Fleische hergestellte Wurst und sonstigen Fleischwaren (gebratenen Klops, Bouletten, Böckelfleisch usw.) muß über oder an der Eingangstür mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift „Kopfleisch-Verkauf“ oder „Kopfleischwaren-Verkauf“ in mindestens 15 Zentimeter Buchstabenhöhe zeigt.

Ebenso müssen für den Verkauf von Pferdewurst usw. im Umherziehen die Behälter, in welchen sich die feilgebotene Ware befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren, während des Verkaufs unverdeckt zu haltenden Aufschrift „Kopfleischwurst“, versehen sein.

§ 5. Die gewerbsmäßige Verarbeitung des Fleisches der genannten Tierarten zu Wurst und anderen Fleischwaren darf nur in den Geschäftsz- und Arbeitsräumen der Pferde- usw. Schlächter und der im § 18, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 genannten Gewerbetreibenden stattfinden.

Die für diese Verarbeitung bestimmten Arbeitsräume sind durch eine deutliche entsprechende Aufschrift in mindestens 15 Zentimeter Buchstabenhöhe zu kennzeichnen. Ebenso ist an den Wagen, auf denen Kopfleisch oder aus Kopfleisch hergestellte Fleischwaren befördert werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift: „Kopfleisch bezw. Kopfleischwaren“ anzubringen.

§ 6. Als Kopfleischwurst oder -ware ist jede Wurst oder Ware anzusehen, die einen, wenn auch noch so geringen Zusatz von Fleisch der obengenannten Tiere enthält.

§ 7. Abdecken ist der Verkauf des Fleisches der genannten Tiere zum menschlichen Genuß nicht gestattet.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft, falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fleisch der im § 1 genannten Tiere unterliegt im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung der unständlichen Beseitigung nach Maßgabe von § 45 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (C. B. A.)

Die Polizeiverordnung vom 9. Juli 1889 wird aufgehoben.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. gez. Graf von Zedlitz und Trützschler.

#### Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-

drängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsefeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Papplasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines weißen Blattes Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Weinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut zc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendfalls also den Frankoermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Silberbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** ausgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im innern deutschen Verkehr (Reichs-Postgebiet, Bagen und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen. Berlin, W. 66, den 22. November 1904.

**Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.** Im Auftrage Giesecke.

### Ansprache an die Bevölkerung

über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1904.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 22. v. M. ist die 6. allgemeine Viehzählung im Deutschen Reiche auf den 1. Dezember d. J. festgelegt worden. Planmäßig sollte sie drei Jahre später stattfinden; nachdem aber die fünfte Viehzählung, welche eigentlich erst 1902 fällig gewesen wäre, zur Beschaffung einer Reihe von unentbehrlichen Unterlagen für die Vorbereitung der neuen Handelsverträge auf das Jahr 1900 vorgerückt war, konnte man mit verakteten Angaben über den Bestand und die Zusammensetzung der Hauptviehgattungen nicht sieben Jahre auskommen. Die unausgeseht wechselnde Menge und wachsende Bedeutung des Viehanzandes, der einen namhaften Teil unseres Volksvermögens bildet, für die Landwirtschaft, die Ernährung und Kleidung der Menschen, für die Verwaltung und verschiedene andere wichtige Zwecke ersforderte vielmehr dringend eine Zwischenzählung. Verstärkt wurde die Notwendigkeit einer solchen noch dadurch, daß infolge des Regenmangels während des verfloffenen Sommers in manchen Gegenden des Reichsgebietes sich ein empfindlicher Futtermangel geltend machte, welcher dort ohne Rücksichtung auf die Viehhaltung bleiben wird, so daß die Kenntnis der in ihr eingetretenen, stellenweise recht erheblichen Veränderungen zwecks einer für die Folgezeit ausreichenden Fleischversorgung nicht zu entbehren ist.

Die jetzige Erhebung ist wiederum eine zweifache. Sie besteht vor allem aus einer Viehzählung mittleren Umfanges, die sich auf Pferde, Rinder, Schafe, Schweine sowie Ziegen nebst den wichtigsten Unterabteilungen der beiden ersteren Viehgattungen und der Schweine erstreckt. Für sie ist die Vorderseite der Zählkarte bestimmt, deren Rückseite einer Aufnahme derjenigen Schlachtungen eingeräumt ist, bei denen kein Tierarzt oder Fleischbeschauer eine Schlachtvieh- oder Fleischschau vorgenommen hat. Es sind das in der Regel die sogenannten Hauschlachtungen, welche nach dem Fleischbeschaugefesse vom 3. Juni 1900 von der Untersuchung unterliegt. Bei der bevorstehenden Viehzählung handelt es sich also einzig und allein um die Feststellung der während der letzten zwölf Monate vor der Zählung vom 1. Dezember 1903 bis zum 30. November 1904 auf den einzelnen Gehöften geschlachteten Tiere, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers Verwendung findet. Dagegen bleibt alles übrige geschlachtete Vieh, welches den gesetzlichen Vorschriften, Polizeiverordnungen oder örtlichen Gemeindebeschlüssen gemäß vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung unterliegt, außer Betracht, weil es infolge einer neuerlich vom Bundesrate getroffenen Anordnung von den Fleischbeschauern bereits vierteljährlich nachgewiesen wird. In allen solchen Fällen, namentlich in den Städten mit Schlachthauszwang, d. h. wo sämtliches Vieh im öffentlichen Schlachthause geschlachtet und untersucht werden muß, bleibt daher die Rückseite der Zählkarte unausgefüllt. Es ist nun von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß bei gegenwärtig zum ersten Male ersolgenden Ermittlung der Schlachtungen ohne Vorannahme einer Schlachtvieh- und Fleischschau weder Auslassungen noch Doppelzählungen vorkommen, weil ihre Zahlen zusammen mit denen der Schlachtungen der einer Untersuchung unterstellten Tiere, unter Berücksichtigung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches, den Fleischverbrauch überhaupt ergeben. Zuverlässige und richtige Angaben über dieses bisher völlig unbekannte Gebiet helfen mithin die nicht immer leichte Fleischversorgung fördern und dienen zugleich zur Beleuchtung mancher wichtigen Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege.

Im übrigen ist bei der bevorstehenden Erhebung noch sorgfältig darauf zu achten, daß, abweichend von dem Verfahren bei den Volkszählungen, die Viehzählung nicht nach Haushaltungen, sondern nach Gehöften ausgeführt werden soll. Das als Zählleinheit geltende Gehöft (Anwesen) kann auch nur aus einem Hause bestehen. Jedes Vorwerk und jedes außerhalb eines Gutshofes bezw. der Werwerke gelegene Lusthaus (Anetz- oder Fagelöhnerhaus) und dergl. ist als ein besonderes Gehöft zu betrachten. In die Zählkarte ist der gesamte auf dem Gehöfte (im Hause) vorhandene Viehbestand und die Zahl aller in ihm wohnenden viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirtschaften) einzutragen. Gehöfte und Haushaltungen, in welchen während des letzten Jahres wohl Schlachtungen stattfanden, aber zur Zeit der Zählung kein Vieh vorhanden ist, dürfen nicht als viehbesitzende angesehen werden und bleiben deshalb in der Spalte 4 der Kontrolliste sowie in den Spalten 4 und 5 der Ortsliste unberücksichtigt. Gehöfte ohne Vieh oder Schlachtungen er-

halten gleichfalls eine Karte, welche dann auf der Vorderseite nur im Kopfe auszufüllen und auf der Rückseite zu unterzeichnen ist. Es ist darüber zu wachen, daß innerhalb der Städte zerstreut in Häusern oder auf Schiffen u. s. w. vorhandene vereinzelte Stück Vieh sowie Pferde in den Vergewerfen nicht übergangen werden.

Gemso wie bei früheren wird auch bei der in wenigen Tagen bevorstehenden Viehzählung eine rege Beteiligung der Bevölkerung am Zählgeschäfte erwartet. Vor allem ist Selbstzählung, nämlich die eigene Ausfüllung der Zählkarten durch die Hausbesitzer, Eigentümer, Pächter und Verwalter, wünschenswert. Das Gelingen der Zählung hängt indes nicht weniger davon ab, daß sich überall eine recht große Zahl freiwilliger Zähler melde, die bei Ausübung ihres Ehrenamtes die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Befprechung in den Gemeindevorstellungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welche letztere sich durch die Verbreitung einer solchen Belehrung in ihrem Leserkreise ein großes Verdienst erwerben würde — zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen, daß die in den Zählkarten enthaltenen Einträge zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden dürfen. Die Angaben des einzelnen Viehbesizers sind vielmehr in den aus jenen zusammenzustellenden Gesamtergebnissen, welche seitens der Gesetzgebung und Verwaltung behufs Lösung wirtschaftlicher Fragen und für wissenschaftliche Untersuchungen Verwendung finden, nicht weiter erkennbar.

Berlin, den 18. November 1904.

### Königliches Statistisches Bureau. B l e n d.

#### Bekanntmachung.

Der für Bladen, Kreis Leobschütz, auf den 1. Dezember d. Js. angelegte Krammarkt wird auf den 15. Dezember d. Js. verlegt.

Oppeln, den 28. November 1904.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachung.

Nachdem die Müllerzwangsinnung in Groß-Strehlitz ihre Auflösung beschlossen hat, nehme ich die Anordnung vom 2. September 1902, wodurch die Zwangsinnung errichtet ist, zurück.

Die Innung wird am 30. November d. Js. geschlossen.

Oppeln, den 21. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. April 1903 (Amtsblatt S. 153 Nr. 392) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Bromberg die weiteren Nummern 201 bis 400 bestimmt worden sind.

Oppeln, den 17. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Nach meinen Amtsblattbekanntmachungen vom 31. August 1901 Seite 256 und 257 und vom 30. Mai 1902 Seite 178 und 179 ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im hiesigen Regierungsbezirk für die Zwecke der Unfall- und Invalidenversicherung verchieden bemessen. Ich halte es für zweckmäßig, unter Aufhebung der verchiedenen und gleichmäßige Festsetzung der Jahresarbeitsverdienste für beide Versicherungszweige vorzunehmen. Zu dieser einheitlichen Festsetzung beabsichtige ich auch für die Unfallversicherung die bisher für die Invalidenversicherung übliche Klassenverteilung (Amtsblatt 1902 Seite 178 und 179) zu wählen und sie nur noch durch Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der Arbeiter unter 16 Jahren zu ergänzen.

Oppeln, den 1. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. W. gez. S e l e r.

Vorstehende Verfügung bringe ich den Herren **Antvorskehrern** des Kreises mit dem Ersuchen zur Kenntnis, in einer mit dem Gemeindevorsteher abzuhaltenden Konferenz den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst für **männliche und weibliche** land- und forstwirtschaftliche Arbeiter **unter 16 Jahren** festzustellen, hierüber eine Verhandlung aufzunehmen und selbige mit einer gutachtlichen Äußerung **bis zum 15. Dezember cr.** an mich einzureichen. Bei der Feststellung sind zu unterscheiden:

a, ständige Tagelöhner unter 16 Jahren, b, ständiges Gefinde unter 16 Jahren, c, vorübergehend beschäftigte landwirtschaftliche Arbeiter unter 16 Jahren, d, desgl. forstwirtschaftliche Arbeiter unter 16 Jahren.

Groß-Strehlitz, den 30. November 1904.

In Folge mehrfacher Rückfragen wegen Ausfüllung der Zählkarte für die am 1. Dezember d. Js. vorzunehmende Viehzählung, mache ich darauf aufmerksam, daß unter B der Zählkarte **Schlachtungen** nur solche Schlachttiere zu zählen sind, für welche die Schlachtviehbeschau **nicht** vorgeschrieben ist. Es sind dies alle diejenigen Kälber, (unter 3 Monaten) Schafe und Ziegen, deren Fleisch zum Selbstverbrauch bestimmt war also sogenannte Hauschlachtungen. Die Zahl der Schlachtungen von Schweinen ist nicht aufzunehmen, da sowohl die zum Hausgebrauch bestimmten als auch die zu gewerblichen Zwecken geschlachteten Schweine bestimmungsmäßig der Trichinen- und Fleischbeschau unterliegen.

Die Ortsbehörden haben die Zähler hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Groß-Strehlitz, den 27. November 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 43 pro 1904 Seite 270 No. 8 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Stellmacher Joseph Sperlich ermittelt ist.

Groß-Strehlitz, den 30. November 1904.

## Verzeichnis

der auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Meisterprüfungscommissionen.

Pfd. Nr.	Handwerkszweig, für welchen die Prüfungs- commission errichtet wird.	Sitz der Commission.	Prüfungsbezirk.	Der Commission gehören an als:		
				a. Vorsitzender, b. Stellvertreter.		
				Name.	Stand.	Wohnort.
<b>A. Kreis Groß-Strehlig.</b>						
1	Bäcker	Groß-Strehlig	Kreis Groß-Strehlig	a. Wilpert	Buch- händler	Groß- Strehlig
				b. Gundrum	Bürger- meister	dto.
2	Fleischer	dto.	dto.	a. Dammann	Kgl. Kreis- tierarzt	dto.
				b. Gundrum	Bürger- meister	dto.
3	Schmiede	dto.	dto.	a. Wilpert	Buch- händler	dto.
				b. Gundrum	Bürger- meister	dto.
4	Schneider	dto.	dto.	wie	vor	dto.
5	Schuhmacher	dto.	dto.	wie	vor	dto.
6	Tüchler	dto.	dto.	wie	vor	dto.
7	Maler	Oppeln	Stadt- u. Landkreis Oppeln, Kreise Falkenberg, Groß- Strehlig, Kreuzburg, Lublinitz, Nolenberg	a. Epiller	Stadt- bauvat	Oppeln
				b. Pringsheim	Stadttrat	dto.
8	Lavezierer und Defo- rateure	dto.	dto.	wie	vor	dto.
9	Sattler, Hiemer und Täschner	dto.	dto.	wie	vor	dto.
10	Stollmacher	dto.	dto.	wie	vor	dto.
11	Klempner, Metall- decker, Holzcement- und Pappdachdecker u. Wasserleitungs- installateure	dto.	dto.	wie	vor	dto.
12	Böttcher	dto.	dto.	wie	vor	dto.
13	Schlosser und Gas- installateure	dto.	dto.	wie	vor	dto.

## B. Regierungsbezirk Oppeln.

1	Brauer, Mälzer	Oppeln	Regierungsbezirk Oppeln	a. Pringsheim	Stadttrat	Oppeln
				b. Schmidt	dto.	dto.
2	Buchbinder	dto.	dto.	a. Pringsheim	dto.	dto.
				b. Schmidt	dto.	dto.
3	Buch-, Steindrucker und Lithographen	dto.	dto.	wie	vor	dto.
4	Brunnenbauer	dto.	dto.	wie	vor	dto.
5	Bürsten und Pinsel- macher	dto.	dto.	wie	vor	dto.
6	Dachdecker	Leobschütz	dto.	a. Gläner	Stadttrat	Leobschütz
				b. Schwarz	dto.	dto.
7	Färber	Neiße	dto.	a. Wilh. Müller	dto.	Neiße
				b. Wilh. Polke	dto.	dto.
8	Gerber	Neustadt	dto.	a. Josef Otte	Stadttrat u. Kaufm.	Neustadt
				b. Kiesler	Stadttrat	dto.
9	Glaser	Oppeln	dto.	a. Pringsheim	dto.	Oppeln
				b. Schmidt	dto.	dto.
10	Metallgießer	dto.	dto.	wie	vor	dto.



Lfd. Nr.	Handwerkzweig, für welchen die Prüfungskommission errichtet wird.	Sitz der Kommission	Prüfungsbezirk	Der Kommission gehören an als:		
				a. Vorsitzender, b. Stellvertreter.		
				Name.	Stand.	Wohnort.
11	Goldschmiede	Oppeln	Regierungsbezirk Oppeln	a. Pringsheim b. Schmidt	Stadttrat dto.	Oppeln dto.
12	Konditoren, Pfefferfuchler	Beuthen	dto.	a. Dworzak b. Jacuba	dto. dto.	Beuthen dto.
13	Korbmacher	Oppeln	dto.	a. Pringsheim b. Schmidt	dto. dto.	Oppeln dto.
14	Kürschner u. Mützenmacher	dto.	dto.	wie	vor	dto.
15	Putz- u. Filzschuhmacher	dto.	dto.	wie	vor	dto.
16	Kupferschmiede	dto.	dto.	wie	vor	dto.
17	Messerschmiede, Schleifer u. Polierer	Leobschütz	dto.	a. Elsner b. Schwarz	Stadttrat dto.	Leobschütz dto.
18	Seifensieder und Wachszieher	Oppeln	dto.	a. Pringsheim b. Schmidt	dto. dto.	Oppeln dto.
19	Seiler	dto.	dto.	wie	vor	dto.
20	Siebmacher	Reiße	dto.	a. Wilh. Müller b. Wilh. Polke	Stadttrat dto.	Reiße dto.
21	Steinseger	Oppeln	dto.	a. Pringsheim b. Schmidt	dto. dto.	Oppeln dto.
22	Töpfer, Ofenseger	dto.	dto.	wie	vor	dto.
23	Stuckateure	dto.	dto.	wie	vor	dto.
24	Uhrmacher	Beuthen	dto.	a. Dworzak b. Jacuba	Stadttrat dto.	Beuthen dto.
25	Drechsler	Oppeln	dto.	a. Pringsheim b. Schmidt	dto. dto.	Oppeln dto.
26	Bandagisten u. Handschuhmacher	Reiße	dto.	a. Dr. Cimbäl b. Wilh. Müller	Kreisarzt Stadttrat	Reiße dto.
27	Büchsenmacher	Beuthen	dto.	a. Dworzak b. Jacuba	dto. dto.	Beuthen dto.
28	Feilenhauer	Reiße	dto.	a. Wilh. Müller b. Wilh. Polke	dto. dto.	Reiße dto.
29	Lackierer	Katibor	dto.	a. Georg Lützhge b. Kumpf	dto. Stadtbau-	Katibor rat dto.
30	Müller	Oppeln	dto.	a. Pringsheim b. Schmidt	Stadttrat dto.	Oppeln dto.
31	Mult-Instrumentenmacher und Orgelbauer	Gleiwitz	dto.	a. Kranz b. Kochmann	Stadt- bau- rat Stadttrat	Gleiwitz dto. dto.
32	Nagelschmiede	dto.	dto.	wie	vor	dto.
33	Echornsteinseger	Katibor	dto.	a. Lau b. Kumpf	Kreisbau- meister Stadt- bau- rat	Katibor dto. dto.
34	Bergolder	Reiße	dto.	a. Wilh. Müller b. Wilh. Polke	Stadttrat dto.	Reiße dto.
35	Wagenbauer	Beuthen	dto.	a. Dworzak b. Jacuba	dto. dto.	Beuthen dto.
36	Maurer, Zimmerer	Kattowitz	dto.	a. Unger b. Schmidt	Direktor der Baugewerk- schule Professer	Kattowitz dto. Kattischer
37	Weber	Kattischer	dto.	a. Kodron b. Winter	Bürger- meister Beigeord- neter	dto. Kattischer dto.
38	Mechaniker, Installateure elektr. Anlagen u. Gürtler	Beuthen	dto.	a. Dworzak b. Jacuba	Stadttrat dto.	Beuthen dto.
39	Maschinenbauer	Gleiwitz	dto.	a. Kranz b. Kochmann	Kreisbau- rat Stadttrat	Gleiwitz dto.

### C. Für die Provinz Schlesien in Breslau.

Für die Chirurgie-Instrumentenmacher, Graveure, Eiseleure, Mühlenbauer, Optiker, Posamentiere und Schiffsbauer sind für den Regierungsbezirk Breslau mit dem Sitz in Breslau errichteten Meisterprüfungscommissionen auch für den Regierungsbezirk Oppeln zuständig. Prüflinge aus diesen Handwerken haben ihre Gesuche an den Vorstand der Handwerkskammer in Oppeln zu richten, welcher sie an die Handwerkskammer zu Breslau zur Ueberweisung an die zuständige Prüfungscommission weitergibt.

Vorstehendes Verzeichnis der auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Meister-Prüfungs-Commissionen, wird soweit die Commissionen für den hiesigen Kreis in Frage kommen, hiermit bekannt gemacht.

Groß-Strehly, den 27. November 1904.

Die mit der Erledigung der Kreisblattverfügung vom 27. October 1904 Stück 44 im Rückstande befindlichen nachgenannten Gemeinde- und Gutsvorstände erinnere ich an die Einreichung der Stammtrollen der Jahrgänge 1882, 1883, 1884 zur Berichtigung.

**Gemeinden:** Annaberg, Balzarowiz, Blottnitz, Borowian, Dollna, Goradze, Grodzisko, Gr.-Pluschniz, Kadlubiez, Keltz, Ksienzomisch, Freiwoget Lechniz, Kendorz, Oleszka, Poremba, Kosmierka, Sandowiz, Schenkwowiz, Schimischow, Suchalona, Wierschleche, Wyssofa, Zamadzki und Zyrowa.

**Gutsbezirke:** Alt-Weß, Balzarowiz, Blottnitz, Boritzsch, Bresfina, Centama, Dollna, Groß-Stein, Schloß Groß-Strehly, Stadub, Kadlubiez, Klein-Stanischn, Klein-Stein, Kraßowa, Laßel, Freiwoget Lechniz, Motrolona, Kendorz, Oberwitz, Oleszka, Olschiel, Kosmierz, Salesche, Scharnosin, Schenkwowiz, Schimischow, Strebinow, Suchau, Suchalona, Warmuntowiz und Wyssofa.

Groß-Strehly, den 30. November 1904.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Fürstlich Stolberg-Bernigerode'schen Hilfsjäger Franz Marterne aus Carlsthal die Befugnis zur Wahrnehmung der Jagdpolizei auf den an den Schutzbezirk Carlsthal angrenzenden Feldjagdbezirken bis auf Weiteres übertragen habe.

Die in Betracht kommenden Ortsbehörden haben für die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Groß-Strehly, den 24. November 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 21 pro 1904 Seite 135 No. 1 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Pferdnecht Michael Gralla ermittelt ist.

Groß-Strehly, den 23. November 1904.

#### Der königliche Landrat von Alten.

Im Jagdterrain der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs-Actien-Gesellschaft zu Zamadzki sind zur Verteilung des Raubzeuges Giftbroden ausgelegt, was ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe.

Zamadzki, den 15. November 1904.

#### Der Amtsvorsteher.

Ein größerer Geldbetrag ist in Gogolin gefunden worden, der gegen Erstattung des gesetzlichen Findelohnes bei dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herrn Director Sobirey in Gogolin in Empfang genommen werden kann.

Gogolin, im November 1904.

#### Der Amtsvorsteher.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Lehrers Witt zu Jeschona ist Rotlauf amtlich festgestellt und die Gefährdung auf die Dauer von 14 Tagen verhängt worden.

Zyrowa, den 23. November 1904.

#### Der Amtsvorstand.

### Förderung der Schweinezucht.

Wenn zwar im allgemeinen in Schlesien Schweinezucht und -haltung in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, so bleibt für die Förderung dieses wichtigen landwirtschaftlichen Betriebszweiges in unserer Provinz, besonders in manchen Kreisen derselben immer noch viel zu tun übrig, zumal wenn man sich die mannigfachen Nachteile und Unzulänglichkeiten vergegenwärtigt, welche vielen schlesischen Landwirten aus dem leider immer noch blühenden Schweineaufzuchtshandel erwachsen.

Als ein wirksames Mittel zur Hebung der Schweinezucht haben sich die bereits seit einer Reihe von Jahren in unserer Provinz bestehenden Oberstationen bewährt. Leider haben dieselben noch nicht die wünschenswerte Verbreitung gefunden. Um daher der Einrichtung von Oberstationen, welche bislang durch Gewährung zinsfreier Darlehen zum Ankauf der Eber und von Unterhaltungszuschüssen an die Stationshalter unterstützt worden ist, noch weiteren Eingang zu verschaffen und um zugleich die Aufstellung von Tieren mit höherem Zuchtwert zu erleichtern, haben wir beschließen, einmal den bislang auf 20 Mark normierten Unterhaltungszuschuß widerrechtlich auf 30 Mark zu erhöhen, dann aber auch eine Abschreibung von dem Betrage des Darlehns des Ebers 15%, bei zweijähriger Benutzung 30% zur Abschreibung zu bringen, so daß dann das betreffende Darlehn nur noch mit 85 bezw. 70% zu Buche stehen würde. Damit soll schon im laufenden Rechnungsjahre begonnen werden. An die Erlangung dieses Vorteils wird für die Zukunft u. a. jedoch die Bedingung geknüpft werden, daß die Eber aus den von der Kammer noch zu bezeichnenden Zuchten bezogen worden sind.

Wir eruchen ergebenst, Vorstehendes im Interessentenkreise bekanntmachen zu wollen, indem wir hinzufügen, daß bezügliche Anträge an den Hauptverband der landwirtschaftlichen Lokalvereine Breslau X, Mathiasplatz 7, welchem wir die Geschäftsführung übertragen haben, zu richten sind. Schließlich bemerken wir noch, daß die Adressen der von der Kammer für den Bezug anerkannten Zuchten später mitgeteilt werden sollen.

Breslau X, den 18. November 1904.

**Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.**  
Georg Prinz von Schenau-Carolath.

## Dom ländlichen Genossenschaftswesen.

In steigendem Maße haben neuerdings Banken und Institute die Beleihung genossenschaftlicher Haftverpflichtungen in den Kreis ihres Kreditverkehrs gezogen. Diese Tatsache birgt eine ernste Gefahr für die solide Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens in sich, da die genossenschaftlichen Kreise nimmehr versuchen können, ihre geld- und kreditgeschäftlichen Bedürfnisse an mehreren Stellen zu befriedigen oder sich mehrere Kreditverbindungen offen zu halten, wodurch nur zu leicht, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, einer Kreditüberspannung und deren Folgen Tür und Tor geöffnet wird.

Wenn es auch der Preussischen Zentral-Genossenschafts-Kasse wie vor fernliegt, auf die inneren und organisatorischen Verhältnisse der ihr angeschlossenen Verbandskassen und Genossenschaften irgend einen Einfluß üben zu wollen, so kann sie doch im Interesse ihres eigenen sicheren Geschäftsbetriebes, wie auch der gesunden finanziellen Fortentwicklung des preussischen Genossenschaftswesens, zu deren Förderung sie errichtet ist, derartige Erscheinungen nicht unbeachtet lassen.

Die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse muß daher — in Uebereinstimmung mit der mehrfach fundgegebenen Auffassung des ihr zur Beratung beigegebenen Ausschusses genossenschaftlicher Sachverständiger — sowohl einer unkontrollierbaren mehrfachen Kreditgewährung auf Grund derselben genossenschaftlichen Unterlagen (Haftsummen) wie auch einer in ihren Folgen für sie nicht übersehbaren gegenseitigen Haftverpflichtung der genossenschaftlichen Institute, insoweit zu begegnen suchen, als ihre Geschäftstätigkeit dabei in Mitleidenschaft gezogen und ihre die Verantwortlichkeit für etwa eintretende Katastrophen zugehoben werden könnte. Die Preussische Zentralgenossenschaftskasse ist deshalb genötigt, ihrerseits die Kreditgewährung auf Grund vertretbarer Haftsummen im Verkehr mit allen denjenigen Verbandskassen grundsätzlich auszuschließen, die mit andern nach dem Prinzip der Haftsummenbeleihung arbeitenden Instituten in Verbindung stehen oder sich an ihnen durch Uebernahme von Haftsummen usw. beteiligen. Mit Verbandskassen, die derartige Verbindungen unterhalten, kann daher in Zukunft ein Geschäftsverkehr nur auf derselben Grundlage stattfinden, wie er im allgemeinen zwischen einem Bankier und seinen Kunden üblich zu sein pflegt, nämlich: Kredit nur auf der Grundlage des Reinerwerbsvermögens bezw. gegen besondere Sicherstellung, provisorischpflichtige Kontoführung und Fortfall der im bisherigen Verkehr mit der preussischen Zentral-Genossenschafts-Kasse eingeräumten sogenannten Vorzugsbedingungen.

Die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse als eine vom Staate errichtete und unter seiner Aufsicht stehende Anstalt ist zu dieser Stellungnahme gezwungen, da sie nur dort die Verantwortung für einen Geschäftsverkehr mit den genossenschaftlichen Organisationen übernehmen kann, wo die Verhältnisse durchsichtig und gesund bleiben.

Mit vorstehenden Grundätzen würde es im Widerspruch stehen, wenn sich die im Jahre 1902 begründete Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H. zu Darmstadt zwischen die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse und deren Geschäftsverkehr mit den preussischen Verbandskassen schieben würde.

Insoweit die in der Gründung der Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaft, e. G. m. b. H. zu Darmstadt zutage tretenden Bestrebungen auf dieses Ziel hinauslaufen, dürfen sie vom Standpunkte der beteiligten preussischen Genossenschaften als organisatorisch überflüssig und damit auch als unwirtschaftlich zu bezeichnen sein.

Ist ein über große Mittel verfügendes zentrales Geld- und Kreditinstitut für die preussischen Verbandskassen erforderlich, so dürfte die Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H. zu Darmstadt mit einem nach der letztveröffentlichten Bilanz vom 30. Juni 1903 nur 192922 Mark betragenden eigenen Vermögen den zu stellenden Ansprüchen wohl kaum genügen, um den Genossenschaften als Rückendeckung für die von ihnen als Spargelder usw. aufgenommenen Summen oder als Reserve in Zeiten der Not dienen zu können. Kann die Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H. zu Darmstadt aber ihrer beschränkten Mittel wegen in Preußen ohne Unterstützung der Preussischen Zentral-Genossenschafts-Kasse oder anderer Großbanken die Funktion als zentrale Geld- und Kreditstelle nicht erfüllen, so würde sie als solche neben der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse kein Feld geüblicher und gesunder Tätigkeit finden können. Für zwei Institute mit vollständig gleichen Aufgaben ist eben kein Bedürfnis vorhanden, und es kann daher auch das Dazwischentreten eines zweiten Institutes nur zu einer Verteuerung des Kredits und einer Verschlechterung der Geschäftsbedingungen für die Einzelgenossenschaften und für denjenigen führen, dem in letzter Linie alle genossenschaftlichen Verantwortungen dienen sollen, nämlich für den einzelnen Bauern und für den übrigen Mittelstand.

Nachdem die jahrelangen Bemühungen und Versuche der Preussischen Zentral-Genossenschafts-Kasse, mit der Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H. zu Darmstadt auf vertraglichem Wege ein Abkommen hinsichtlich der preussischen Genossenschaften herbeizuführen, nicht zum Ziele geführt haben, hat sich aus vorstehend entwickelten Gründen und Erwägungen die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse genötigt gesehen, denjenigen ihr angeschlossenen Verbandskassen usw. die auch zur Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H. zu Darmstadt in Beziehung getreten sind, vorläufig den Geschäftsverkehr zum 1. Januar 1905 zu kündigen, um sie dadurch vor die Wahl zu stellen, sich entweder der Preussischen Zentral-Genossenschafts-Kasse oder der Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H. zu Darmstadt ausschließlich anzuschließen, da der doppelte Anschluß bezw. die Uebernahme weitgehender sich feigernder und übereinander geschachtelter Haftsummen die Genossenschaften und deren Mitglieder in größte Gefahr bringen kann, wofür die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse die Verantwortung weder übernehmen kann noch will.

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per												
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linjen		Kartoffeln		Heu		Stroh	Butter	Gier				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				
<b>Groß-Strehlitz</b> am 29. November 1904.	Höchster Niedrigster	17 15	80 50	13 12	60 12	15 50	16 12	— 50	14 13	— 16	20 50	— —	20 18	75 50	31 28	— 50	6 5	00 00	10 9	00 00	30 24	— —	2 2	80 60	4 4	80 00
<b>Neiß</b> am 25. November 1904.	Höchster Niedrigster	17 15	80 50	13 12	60 29	15 12	25 25	12 12	80 80	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 4	00 80	10 9	00 00	30 24	00 00	2 2	80 60	4 4	00 00
<b>Lejchütz</b> am 22. November 1904.	Höchster Niedrigster	17 16	80 00	13 12	60 00	15 12	— 50	— 12	13 —	60 —	20 18	— —	— —	— —	— —	— —	5 4	00 00	9 8	50 40	28 25	— —	2 2	40 20	4 3	— 60

## Anzeigen.



Die unter dem 6. Januar 1903 gewählten im Kreisblatt Stück 20 pro 1903 genannten Herren Mitglieder der Generalversammlung der Ortsfrankenfasse des Kreises Groß-Strehlitz werden gemäß §§ 49 50 und 53 des Kassenstatuts zu einer Sitzung auf

**den 11. Dezember 1904 nachmittags 4 Uhr**

in unser Geschäftszimmer Neuer Ring No. 10 hierelbst ergebenst eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Ergänzung des Vorstandes.
2. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Rechnung für das Jahr 1904.
3. Abänderung des Kassenstatuts.

Groß-Strehlitz, den 29. November 1904.

**Der Kassenvorstand.**

## Deutscher Flotten-Verein Gr.-Strehlitz.

Hotel Kaiserhof

— Sonntag, den 4. Dezember Abends 8 Uhr —

öffentlicher Vortrag

des Herrn Landrichter **Dr. Stern** aus Beuthen OS.

über

„Deutschland's Nachtinteressen am Mittelländischen Meere“  
unter Vorführung von

— Lichtbildern. —

Eintritt für Mitglieder frei, für Nichtmitglieder 20 Pf.  
pro Person.

Um zahlreiches Erscheinen bittet

**Der Vorstand.**

Ein neuer  
leichter  
Remischlitten  
ist in Nieder-Elkath zu verkaufen.  
Der Stelmacher.

**Lanolin-**  
**seife**  
mit dem  
Preisling.

Preis 25 Pfg.

Rein, mild, neutral.  
Eine Fettsäure ersten Ranges.  
Lanolinfabrik Martinikenfelde.  
Auch bei Lanolin-Florolite-Cream-Lanolin-äolite man auf die  
Marke Preisling.

